

# Gemeinde Neuburg

## NBG/590/2025

Beschlussvorlage  
öffentlich

### Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf - VORENTWURF

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 27.05.2025 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	04.06.2025	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	19.06.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Zum Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf der Gemeinde Hornstorf -VORENTWURF gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat am 30.01.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf beschlossen und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von regenerativer Energie.

Die Planvorhabendokumente können auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-hornstorf/> sowie auf dem Bau- und Planungsportal MV unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> eingesehen werden.

Gemäß des § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie als berührte Behörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde bittet Sie um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 in der Frist innerhalb eines Monats, **jedoch spätestens bis einschließlich 17.07.2025.**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung über

die Auslegung sowie die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Anlagen in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 17.07.2025 in der Amtsverwaltung des Amtes Neuburg/ Bau und Liegenschaften während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und sind auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-hornstorf/> sowie über das Bau- und Planungsportal MV unter der Internetadresse <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> einsehbar.

Die öffentliche Auslegung wurde am 28.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

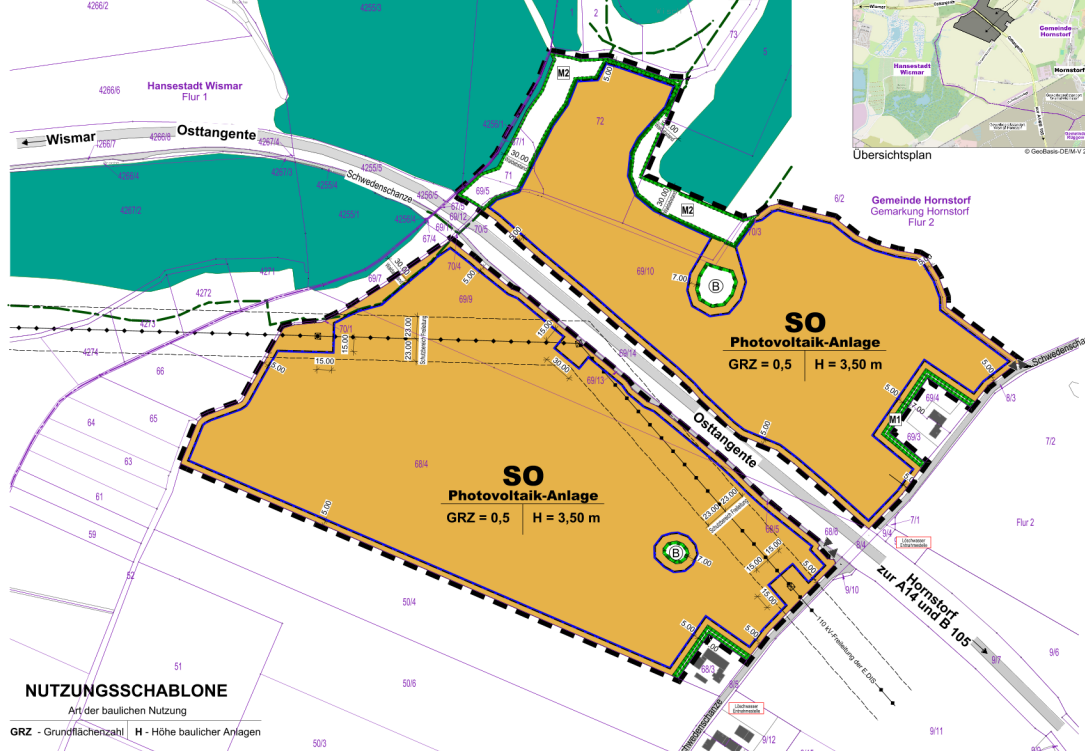
1	05 - 2025.03.12 - B-Plan Vorentwurf_1 (öffentlich)
2	01 - 2025.03.12 - Begründung VORENTWURF_smb (öffentlich)
3	02 - ANLAGE 1 - Unterlage UP frühz_Bet_PV Hornstorf (öffentlich)

# SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

## über den Bebauungsplan Nr. 19 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)"

### Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2500

Gemeinde Hornstorf  
Gemarkung Hornstorf  
Flur 2



### NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung  
GRZ - Grundflächenzahl | H - Höhe baulicher Anlagen

### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
<b>SO</b>	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 11(1) Nr. 1 BauBG
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl	§ 11(2) Nr. 1 BauBG
<b>H max</b>	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 11(2) Nr. 4 BauBG
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>		
<b>Bauweise</b>	Baugrenze	§ 11(1) Nr. 3 BauBG
<b>Baugrenze</b>		§ 12(1) BauVO
<b>Verkehrsfächen</b>		
<b>Ein- und Ausfahrt Solarpark</b>		§ 11(1) Nr. 11
<b>Planungen, Nutzungsanforderungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>		§ 11(1) Nr. 12, 25 BauBG
<b>M1</b>	Maßnahme M1 Heckpflanzung mit einer Breite von 7,00 m	§ 12 Nr. 4 BauVO
<b>M2</b>	Maßnahme M2 Entwicklung einer ...	§ 12 Nr. 4 BauVO

Sonstige Planzeichen:	IV. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen
<b>I. Darstellung ohne Normcharakter</b>	<b>Flur- bzw. Gemarkungsgrenze</b>
<b>II. Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug</b>
<b>III. Hinweise</b>	<b>Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug</b>
<b>Waldfläche</b>	<b>z.B. 604</b>
<b>Waldabstand - 30 m gem. § 20 LwaldG M-V</b>	<b>Straßenraum / Weg</b>
<b>Umgebung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes</b>	<b>Gebäude</b>
	<b>Löschwasserentnahmestelle 48 m<sup>3</sup>, bereitzustellen für 2 Stunden</b>

PLANGRUNDLAGE  
digitaler Katasterauszug  
2025-KO-0084\_EPF0202833\_2025\_01\_31\_06\_58\_44.dxf  
Ergänzungen aus Geodatenportal  
© GeoBasis-DE/AV 2025

### Teil B – Text

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauBG**
- Baugebiet**  
Sonniges Sondergebiet gem. § 11 BauVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage
- Art der Nutzung im SO**  
Inverhieb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingesperrt wird, zulässig.  
Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:  
• fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule Wechselrichterstationen  
• Trafostationen  
• Batteriespeicher  
• Einölung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)  
• Löschwasseranlagen  
• Zufahrten, Wartungsfahrten und Wartungswege  
**Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauBG**  
Die Photovoltaik-Anlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
- Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauBG**
- Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauVO**  
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abzüge des Geländes sind nicht zulässig.  
Als oberer Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.  
Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (torecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländeoberfläche.  
Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskamera usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.  
Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.
- Nebenanlagen nach § 14 (1) BauVO**  
Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Niederschlagswasserableitung**  
Das auf den Modulflächen und baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
- Hauptversorgungsleitungen mit Schutzbereich nach § 9 (1) Nr. 13 BauBG i.V.m. § 9 (6) BauBG**  
Im Planbereich befindet sich eine 110 kV-Freileitung des Netzbereiters E.DS Netz GmbH. Entlang der 110 kV-Freileitung gehen im ausgewiesenen Bereich (Bereich 3) von 50,0 m (Bereich 2) bis 25,00 m folgende Auflagen:  
• Der Schutzbereich ist im Grundriss von einer Bauweise festzulegen. Bei Vorhanden innerhalb des Schutzbereiches ist die E.DS Netz GmbH zu beteiligen.  
• Die Zugänglichkeit der Mastenstände und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Bei geplanten Straßen in der Nähe des 110 kV-Freileitungsnetzes ist ein Mindestabstand von 15,00 m zur zugewandten Fundamentunterkante einzuhalten.  
• Es sind die Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe der vorhandenen geplanten 110 kV-Freileitung einzuhalten.  
Im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung sind die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen und Bäume nur mit Genehmigung des Netzbereiters zulässig.

#### II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauBG; § 19 Abs. 3 BauBG  
Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung eingehender Stellungnahmen in die Planung aufgenommen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
- Bodenbrüter**  
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unnernehmbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflegen/ Eggen vegetationslos zu halten, oder - sofern dies nicht möglich sein sollte - mit Hilfe anderer geeigneter Vermeidungsmaßnahmen die Anlagen einer Brutstätte zu verhindern.  
Nach Fertigstellung der PV-Anlage findet die bereits aus technischer Sicht erforderliche Jahresmahd innerhalb des Geltungsbereichs zugunsten der sich in der Fläche ansiedelnden Bodenbrüter jeweils nach dem 31.07. statt.
- Bodenfreiheit der Einfriedung**  
Um Verschmutzungsrisiko der Landschaft durch die Einfriedung zu mindern und die Durchlässigkeit für Klimate zu gewährleisten, sind die Einfriedungen der PV-Anlage mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm auszuführen.

### Textliche Hinweise

**Bodenbestimmung**  
Verhalten bei Zufallsfinden:  
Wird während der Bauarbeiten Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DStMG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.  
Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter.  
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verfertigung erfolgt erst Verfügung nach Zugang der Anzeige. Bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung und der Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DStMG M-V.

**Ablässen / Abfall / Bodenbruch**  
1. Sämtliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unrichtige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorgerufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusste Böden oder Böden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Dekontaminationsanalyse nicht als unbelastet verwendet werden.  
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbelastete schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der Landrats des Landes Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenbruchbehörde mitzuteilen.  
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbereichs.  
4. Mit der Geringhaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.  
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

**Gewässerschutz**  
LÄU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behalten und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundfläche des § 62 WHG i.V. mit der AWStV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.  
Zum Schutz des Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten Metallschächten nicht zulässig.

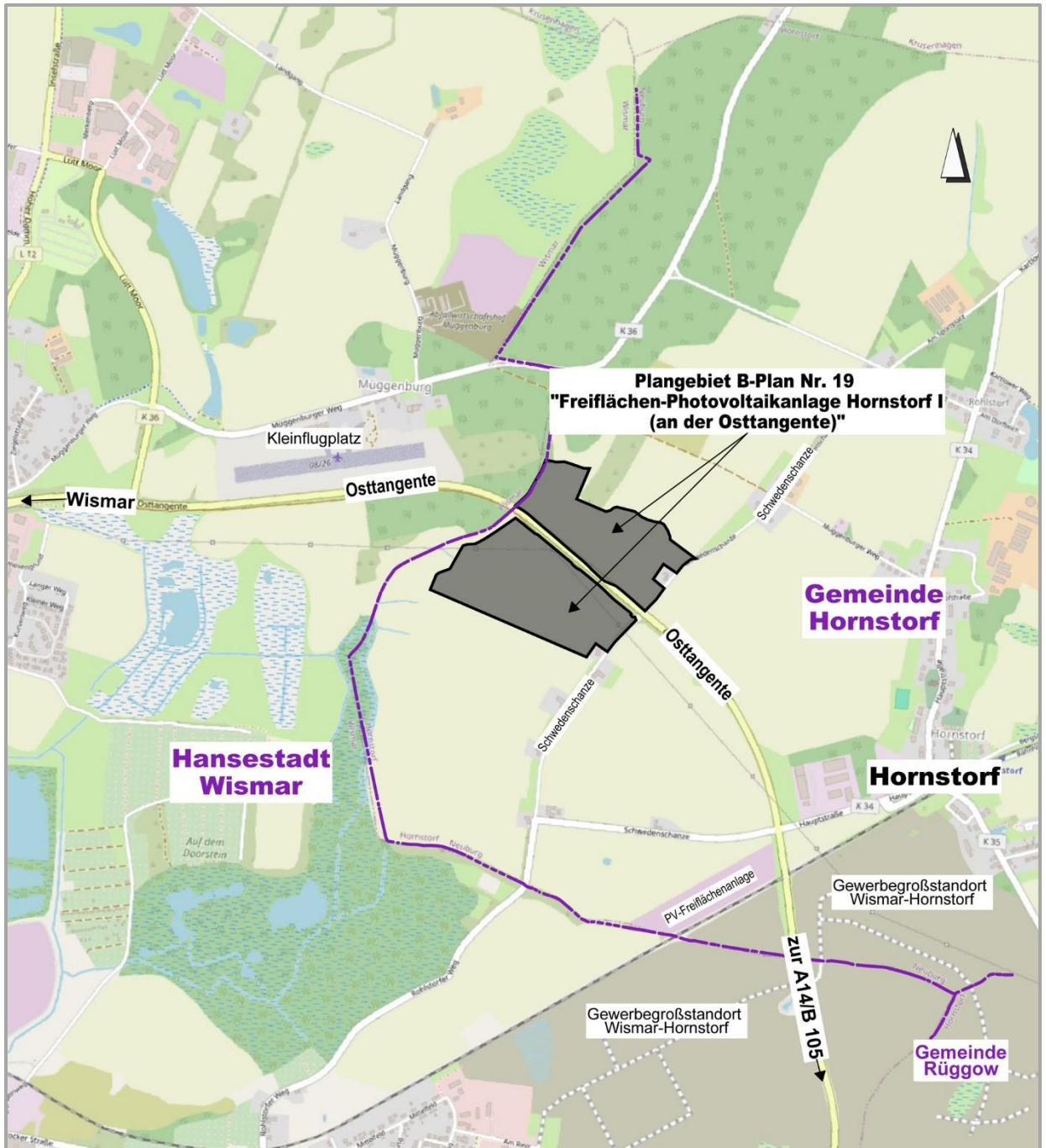
**Unterirdische Betriebsmittel (Leitungen, Netzanlagen u. v.)**  
Die Lage unterirdisch verlegter Betriebsmittel ist grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen. Entsprechende Schachtschneise sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

### Satzung der Gemeinde Hornstorf den Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf

**Präambel:**  
Aufgrund:  
• des § 10 Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221) sowie;  
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176),  
• der Verordnung über die Ausweisung der Baugebiete und die Darstellung des Planbereichs (Planbereichsverordnung - PlanBV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602),  
wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 19 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)" in Hornstorf für das Gebiet Gemeinde Hornstorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 62 (beide), 68/4, 69/5, 69/10, 70/3, 71 und 72 beschlossen und Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:	
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauBG mit Schreiben vom ..... beteiligt worden. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauBG ist durchgeführt worden. Der von den Beteiligten abgegebene öffentliche Vor- und/oder Nachsatz ist am ..... im ..... zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauBG mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauBG zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauBG über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauBG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
7	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten in Amt-Neuburg, Bawert, nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausliegen. • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg unter <a href="http://www.amt-neuburg.de">http://www.amt-neuburg.de</a> sowie in Bau- und Planungssportel des Landes M-V unter <a href="http://lpa.landes-nrw.de/bauweise">http://lpa.landes-nrw.de/bauweise</a> einsehbar sind, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und • dass nicht festgereicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. am ..... in Bau- und Planungssportel des Landes M-V unter der Internetadresse <a href="https://lpa.landes-nrw.de/bauweise">https://lpa.landes-nrw.de/bauweise</a> sowie in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Ausübung an den Bekanntmachungsstellen öffentlich bekanntgemacht worden. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
8	Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der geringfügigen Darstellung der Geometrie gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtswidrliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den ..... Leiter des Katasteramtes
9	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauBG mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
11	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text werden hiermit ausgeteilt. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister
12	Der Beschluss über die Bebauungsplanentwurf sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... in Bau- und Planungssportel des Landes M-V unter der Internetadresse <a href="https://lpa.landes-nrw.de/bauweise">https://lpa.landes-nrw.de/bauweise</a> und am ..... auf der Homepage des Amtes Neuburg unter <a href="http://www.amt-neuburg.de">http://www.amt-neuburg.de</a> sowie in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Ausübung an den Bekanntmachungsstellen öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauBG und in § 5 Abs. 5 K-V M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie • auf die Rechtsfolgen (§ 24 Abs. 1 BauBG) und weiter auf Fälligkeit der Erlösen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Neuburg sowie in Geodatenportal des Landes unter der Internetadresse <a href="https://lpa.landes-nrw.de/bauweise">https://lpa.landes-nrw.de/bauweise</a> eingestellt. Hornstorf, den ..... Der Bürgermeister

### Gemeinde Hornstorf Landkreis Nordwestmecklenburg Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“



Übersichtsplan

© GeoBasis-DE/M-V 2025

**Gemeinde Hornstorf**  
Landkreis Nordwestmecklenburg

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19**  
**"Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I**  
**(an der Osttangente)"**

**BEGRÜNDUNG**



# Inhaltsverzeichnis

## Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG .....	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....	4
3.	GELTUNGSBEREICH .....	4
4.	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION .....	5
4.1	ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN (LEP M-V UND RREP WM 2011) .....	5
4.2	PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB) .....	7
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN .....	7
4.1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN .....	7
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	7
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	7
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE.....	8
4.1.4	VERKEHRSFLÄCHEN – VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG.....	8
4.1.5	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	8
4.1.6	NEBENANLAGEN - EINFRIEDUNG .....	8
4.2	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....	8
4.2.1	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN .....	8
4.3	HINWEISE .....	8
4.3.1	BIOTOPE .....	9
4.3.2	WALDFLÄCHEN.....	9
4.4	FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG .....	9
6.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN.....	9
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG .....	9
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG .....	9
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG .....	10
5.4	TELEKOMMUNIKATION .....	10
5.5	ABFALLENTSORGUNG.....	10
7.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	10
8.	GEWÄSSERSCHUTZ .....	11
9.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ .....	11
9.1	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ BEZÜGLICH DER PV-FREIFLÄCHENANLAGE .....	11
10.	BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ .....	13
11.	DENKMALSCHUTZ .....	15
12.	BELANGE DER FORST .....	15
13.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN .....	15

14. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN ..... 16

## **Teil II**

ANLAGE 1	Übersicht zur Umweltprüfung
ANLAGE 2.1	E.DIS - Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen
ANLAGE 2.2	E.DIS - Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen
ANLAGE 2.3	E.DIS – Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV- Freileitungen

## 1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt eine Inanspruchnahme von Ackerflächen aber nicht aus.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstrassen (Autobahnen und Bundesstraßen) und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass sie einen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel als auch zur Daseinsvorsorge zu leisten hat. Sie hat sich klar für die effektive Möglichkeit der PV-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus solarer Energie entschieden und ausgesprochen.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld mit der Thematik der Flächenwahl für Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auseinandergesetzt. Es wurden zwei Standorte hinsichtlich der PV-Eignung auserkoren und vertiefend untersucht. Neben der zur Rede stehenden Fläche an der Osttangente wurde auch eine Fläche südlich und östlich des Gärtnerwegs in Siedlungsrandlage Hornstorf im Rahmen einer Gemeinderatsversammlung vorgestellt. Die Fläche weist jedoch eine nennenswerte landschaftliche, landwirtschaftliche und insgesamt strukturelle Diversität auf. Sie würde einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter bedeuten und ein entsprechend erhöhten Kompensationsbedarf. Die Gemeinde entschied sich daher für die Flächen an der Osttangente.

Abgesehen von den Korridoren beidseitig entlang von Bahnstrecken, hier Bahnstrecke Wismar – Rostock sind keine weiteren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in Frage kommende vorgeprägte Standorte, wie versiegelte Flächen und Konversionsflächen im Gemeindegebiet verfügbar. Dies Korridore wurden bereits mit Freiflächenanlagen belegt, oder sind aufgrund ihrer

Natürlichkeit, Prägung und Nutzung zu kleinteilig und würden zu einer übermäßigen „Einzäunung“ der Landschaft führen.

Beidseits des Bahnkorridor befinden sich ausgewiesene Gewerbegebiete und die Ortslage Hornstorf. Der östliche Bereich wird durch vorhandene natur- und landschaftliche Strukturen geprägt und ist für eine Bebauung mit PV-Anlagen nur bedingt geeignet.

Der nun gewählte Standort befindet sich im westlichen Randgebiet der Gemeinde und beidseits die „Osttangente“, die als Verbindungsstraße zwischen der Autobahn A20 und dem Gewerbe- und Hafengebiet der Hansestadt Wismar eine überregionale Bedeutung hat.

Auf Grund der Bedeutung der „Osttangente“ für den überregionalen Verkehr, der unmittelbaren Nähe des Müggenburger Kleinflugplatz und da die Bodenwertzahlen im größten Bereich der Fläche unter 50 liegen, hat sich die Gemeinde für diesen Standort entschieden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 19 möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen, um somit ihren Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel zu leisten.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung wird erarbeitet und im weiteren Verfahren den Anlagen zum Bebauungsplan beigelegt.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der vollständige Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

## 2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

### PLANGRUNDLAGE

Als Plangrundlage für den Vorentwurf des Bebauungsplanes dienen der digitale Katasterauszug 2025-A2-0084\_EPSG25833\_2025\_01\_31\_06\_58\_44.dxf

Sowie Ergänzungen aus Geodatenportal © GeoBasis-DE/M-V 2025

## 3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Hornstorf und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hornstorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 68/4, 69/5, 69/9, 69/10, 70/3, 71 und 72 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 6/2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 25,7 ha nördlich und südlich der Osttangente und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 22,1 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

## 4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

### 4.1 ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN (LEP M-V UND RREP WM 2011)

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird die Gemeinde Hornstorf dem Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar zugeordnet und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus ausgewiesen. Diese Zielstellungen wurden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM) übernommen und regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt. Hierzu werden im RREP M-V folgende, für das Planvorhaben relevante Programmpunkte formuliert:

#### 3. Gesamträumliche Entwicklung

##### 3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

##### 3.1.2 Stadt-Umland-Räume

Die Gemeinde Hornstorf ist dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet.

(2) *Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)*

(3) *Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.*

Die Planung der Gemeinde zur Entwicklung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hat keine überörtlichen Auswirkungen auf die gesamträumliche Entwicklung der Stadt Wismar.

##### 3.1.3 Tourismusräume

Die Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.

(3) *In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.*

Die Gemeinde stellt fest, dass das Plangebiet keine Eignung für eine touristische Entwicklung bietet und eine Sicherung vorhandener Funktionen nicht erforderlich ist.

#### 5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

##### 5.4.1 Landwirtschaft

Der Bereich des Plangebietes ist im RREP WM als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

(3) *Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und*



"Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung durch die Gemeinde beantragt wird.

#### **4.2 PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB)**

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Hornstorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen gem. § 9 Abs. 2 BauGB. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan (11. Änderung des FNP im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19) im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

### **5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN**

#### **4.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

##### **4.1.1 Art der baulichen Nutzung**

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- Zufahrten, Wartungsflächen und Wege

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme, die erst nach Freigabe der Einspeisung durch das Energieversorgungsunternehmen erfolgen kann. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

##### **4.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen sind wie folgt festgesetzt: Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen. Für den unteren Bezugspunkt wird die vorhandene Geländehöhe festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird als

der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländehöhe bestimmt.

Da Auf- und Abträge des Geländes nicht zugelassen werden, wird gewährleistet, dass sich die baulichen Anlagen des Solarparks harmonisch dem Geländeverlauf anpassen.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.

#### **4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

#### **4.1.4 VERKEHRSFLÄCHEN – VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG**

Das Plangebiet beidseits der Gemeindestraße „Osttangente“ und westlich der Straße „Schwedenschanze“. Von der „Schwedenschanze“ können beide Teile des Plangebietes erschlossen werden.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Die geplanten Ein- und Ausfahrten sind im Plan gekennzeichnet.

#### **4.1.5 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Im Plangebiet werden drei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. So werden zwischen den beiden Einzelgehöften und der Solaranlage ein 7,00 m breiter Streifen für eine Heckenpflanzung festgesetzt. Eine weitere Fläche wird im Bereich des geforderten Waldabstandes festgesetzt. Die Flächengrößen und Maßnahmen wurden so gewählt, dass sie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.

#### **4.1.6 NEBENANLAGEN - EINFRIEDUNG**

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Um Zerschneidungseffekte der Landschaft durch die Einfriedung zu minimieren und die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind die Einfriedungen der PV-Anlage mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm auszubilden.

### **4.2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

#### **4.2.1 Hauptversorgungsleitungen**

Im Plangebiet und deren Umgebung befindet sich die 110 kV Freileitung der E.DIS Netz GmbH. Die ungefähre Lage der Anlagen einschließlich der Schutzbereiche wird in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme übernommen.

### **4.3 HINWEISE**

Zur vollständigen Übersicht werden im Plan weitere Darstellungen übernommen, die für alle weiterführenden Planungen relevant sind. So wird auf vorhandene Landschaftselemente hingewiesen, deren Schutz durch entsprechende Gesetze geregelt ist.

#### 4.3.1 BIOTOPE

Im Planbereich befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind informativ im Plan gekennzeichnet. Mit der Festsetzung der Baugrenzen in einem Mindestabstand von 7,00 m zu den Biotopen wird der Schutzstatus der Biotope in der Planung berücksichtigt. Der Schutz der Biotope ist im § 20 NatSchAG M-V geregelt.

#### 4.3.2 WALDFLÄCHEN

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V. Diese wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt den erforderlichen Mindestabstand jeglicher Bebauung von 30,00 m zu den Waldflächen.

#### 4.4 FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	m <sup>2</sup>	%
1.	Sondergebietsfläche, davon	240.749,2	93,82
	<i>Baufläche</i>	<i>221.191,6</i>	<i>86,20</i>
	<i>Randfläche</i>	<i>19.557,6</i>	<i>7,62</i>
2.	Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13.246,5	5,16
3.	Biotope	1.916,2	0,74
4.	Waldfläche	689,8	0,26
Gesamtfläche des Plangebietes		256.601,7	100,00

## 6. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

### 5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Für die technischen Anlagen des Solarparks besteht kein Bedarf für eine Trinkwasserversorgung.

### 5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

#### **SCHMUTZWASSERABLEITUNG**

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig.

#### **NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG**

Das auf den Modulen und den baulichen Anlagen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen unterhalb der Solarmodule) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern. Drainagen, als auch das Sammeln und Auffangen sowie Ableiten von Niederschlagswasser sind nicht beabsichtigt.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft ausgebildet.

Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches erforderlich, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) erforderlich, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises einzuholen.

### 5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Der südliche Plangebietsbereich wird durch eine 110-kV-Freileitung überquert, die von der E.DIS AG betrieben wird. Die Freileitung und der erforderliche Schutzbereich von 46 m (beidseits der Trassenachse 23 m) sind im Plan gekennzeichnet. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht beabsichtigt.

Im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung sind die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen und Betriebe nur mit Genehmigung des Netzbetreibers zulässig.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung sind bei allen Baumaßnahmen die Sicherheitsabstände entsprechend der „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Kabelanlagen und 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH" einzuhalten. Diese Hinweise sind als Anlage 5.2 der Begründung beigefügt.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, sind die Leitungstrassen möglichst von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen konkreter Planungen von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

Das örtliche Versorgungsunternehmen ist am Planverfahren beteiligt. Weitere Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

### 5.4 TELEKOMMUNIKATION

Das örtliche Versorgungsunternehmen ist am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

### 5.5 ABFALLENTSORGUNG

Abfälle treten im Wesentlichen nur bei der Errichtung der Anlage auf. Eine regelmäßige Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb ist während des Betriebes der Anlage nicht erforderlich.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen u.s.w.).

## 7. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Die Bewirtschaftung und Pflege der Freiflächen hat entsprechend den Vorgaben aus dem Umweltbericht so zu erfolgen, dass die Möglichkeit einer Brandausbreitung durch brennbaren Bewuchs ausgeschlossen ist.

### **LÖSCHWASSERVERSORGUNG**

Die Gemeinde hat gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015,

die Löschwassergrundversorgung sicherzustellen. Das bedeutet, dass eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden sicherzustellen ist.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes an der „Schwedenschanze“ befinden sich 2 Löschwasserteiche, welche den Löschwasserbedarf für den Solarpark sicherstellen. Die Lage der beiden Löschwasserentnahmestellen ist im Plan gekennzeichnet.

Da sich nicht alle Bereiche des Solarparks innerhalb des 300 m-Umkreises zur den Löschwasserentnahmestellen befinden und auf Grund der eingeschätzten Gefahrensituation entbindet der Vorhabenträger die Gemeinde von der Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung für den Solarpark durch städtebaulichen Vertrag, um generell Schadensersatzansprüche vom Betreiber der PV-Anlage auf die Gemeinde rechtlich auszuschließen.

#### **ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN FÜR DIE FEUERWEHR**

Gemäß LBauO M-V sind Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken für die Feuerwehr zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen.

#### **FEUERWEHRPLAN**

Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr sind anhand des Modulbelegungsplanes alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen, die den Zutritt der Feuerwehr, das Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen, notwendigen Schalthandlungen und Einweisungen usw. betreffen.

## **8. GEWÄSSERSCHUTZ**

#### **TRINKWASSERSCHUTZZONE**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

#### **ALLGEMEINE HINWEISE**

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

## **9. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ**

### **9.1 IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ BEZÜGLICH DER PV-FREIFLÄCHENANLAGE**

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

#### **SCHUTZ VOR BLEND- UND SPIEGELREFLEXION**

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Östlich der geplanten PV-Anlage befinden sich mehrere Einzelgehöfte entlang der angrenzenden Straße „Schwedenschanze“. Als Sichtschutz und gleichzeitig als Blendschutz ist zwischen den beiden direkt angrenzenden Einzelgehöften und der PV-Anlage eine Heckenpflanzung vorgesehen.

Die Ortslage Hornstorf selbst befindet sich ebenfalls östlich der Anlage in einem Abstand von ca. 400 m.

Um eine Blendung der schützenswerten Wohnbebauung auszuschließen, wird im Rahmen des Planverfahrens ein Blendgutachten erstellt.

#### **LÄRMSCHUTZ**

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbelästigungen führen kann. Um Nutzungskonflikte grundsätzlich auszuschließen, sind diese so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohnstandorten in der Nachbarschaft kommen kann.

### **NIEDERFREQUENZ- UND GLEICHSTROMANLAGEN**

Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.

Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Nordwestmecklenburg, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

## **10. BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ**

Bei den Planungen zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist grundsätzlich auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten.

Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt.

Der Flächenanteil der Versiegelung liegt lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Aufgrund der Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG hat der Vorhabenträger / Bauherr bei allen Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Dazu gehört auch, dass stoffliche Emissionen durch die PVA bzw. deren Bauteile in den Boden auf jeden Fall verhindert werden. Erdberührende Bauteile aus Metall sind daher ohne Farbanstrich o.ä. zu verwenden.

### **BODENSCHUTZKONZEPT / BODENKUNDLICHEN BAUBEGLEITUNG (BBB)**

Das BauGB verlangt in § 1a einen schonenden und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/ Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG und fordert Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Für jeden der auf den Boden einwirkt gilt das Gebot keine schädlichen Bodenveränderungen hervorzurufen. Zum Schutz des Bodens sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Sinn und Zweck einer solchen BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer Funktionsfähigkeit gemäß § 2 BBodSchG zu sichern. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.

Aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme von über 3000 m<sup>2</sup> hat der Vorhabenträger daher den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. Bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

#### **ALLGEMEINE HINWEISE**

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher

Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

## 11. DENKMALSCHUTZ

### **BAUDENKMALE**

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

### **BODENDENKMALE**

Informationen über bekannte Bodendenkmale werden erst im Rahmen der Behördenbeteiligung erwartet.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

## 12. BELANGE DER FORST

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese Waldflächen und der erforderliche 30 m – Waldabstand sind im Plan gekennzeichnet.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 20 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Im Plan werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von mindestens 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Um einen 5 m breiten, maschinenbefahrbaren Pflegestreifen in der Anlage einrichten zu können, ist der Bau des Objektzaunes um die PV-Anlage mit einer Abstandsfestsetzung von 25 Meter zum Wald erforderlich. Für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen hat.

## 13. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast so weit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

#### **KAMPFMITTELBELASTUNG**

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern generell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftersuchen.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

## **14. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN**

Es wird darauf hingewiesen, dass Vermessungsmarken nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) grundsätzlich gesetzlich geschützt sind.

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

Da die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landkreises im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen, sind diese Aufnahmepunkte ebenfalls zu schützen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am : .....

Ausgefertigt am: .....  
Der Bürgermeister

# Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 19

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf

(an der Osttangente)“

i.V.m. der 11. Änderung  
des Flächennutzungsplans

Gemeinde Hornstorf

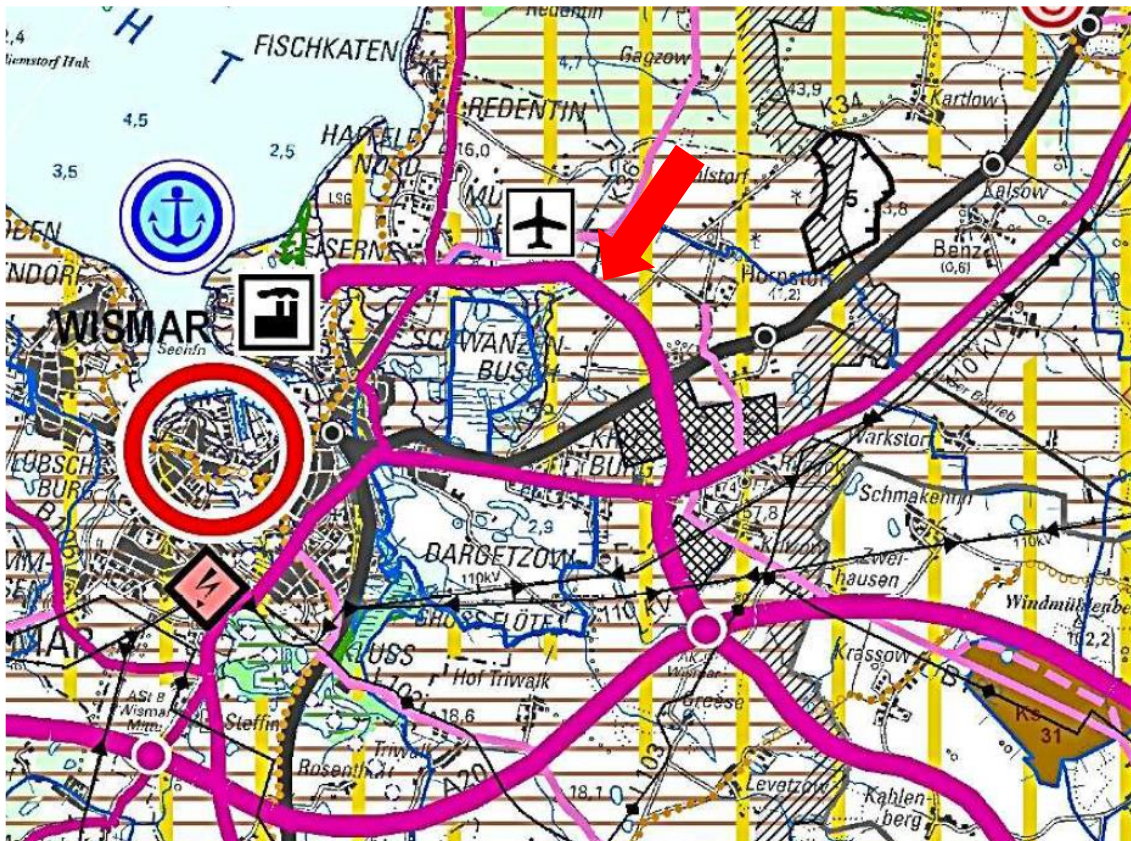
## 1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Hornstorf,

- Flur 2 der Gemarkung Hornstorf (Flurstücke 68/4, 69/5, 69/10, 70/3, 71, 72, Teilflächen von 6/2),

Die geplante Anlage verläuft beidseitig entlang der Osttangente (zur A14 und B105) in der Gemeinde Hornstorf. Im Osten wird das Vorhaben begrenzt durch die Straße „Schwedenschanze“; im Westen von einem Waldgebiet.

Die geplante PV-Anlage umfasst aktuell ackerbaulich genutzte Flächen, die im RREP VP als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und Schwerpunktraum für Tourismus gekennzeichnet sind (vgl. Abbildung 1).



BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

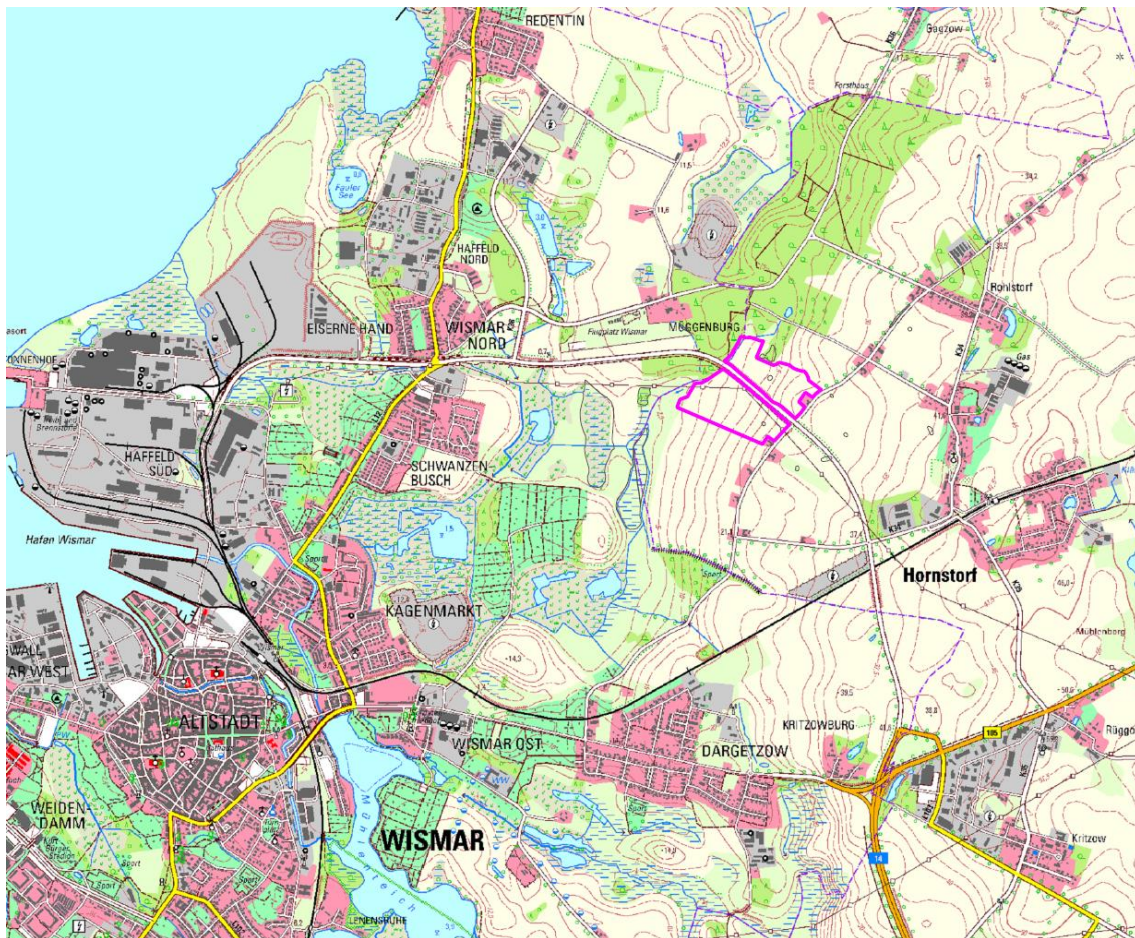


Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs nordwestlich von Hornstorf. Quelle: Vorentwurf Stand 02/25. Kartengrundlage: Topografische Karte Umweltkarten MV 2025

## 2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 19 befasst sich mit einer Fläche, die aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insg. ca. 11,1 ha.

Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“ als Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018
4. Artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden

Abbildung 3 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld vor allem durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei gesetzlich geschützte Gewässerbiotope. Diese werden im B.-Plan entsprechend festgesetzt, die Baugrenze schließt eine Überbauung aus. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Plangebietsgrenze.

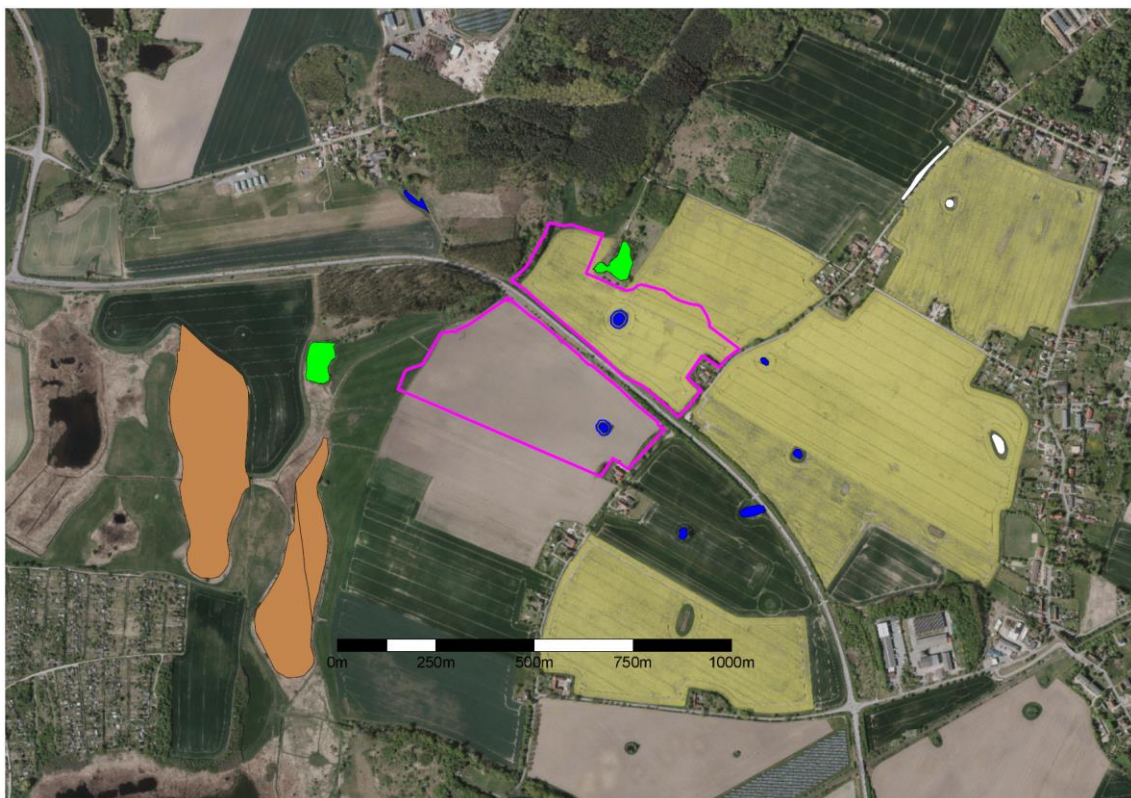


Abbildung 3: Geltungsbereich (violette Linie) des B-Plan Nr. 19 im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2025.

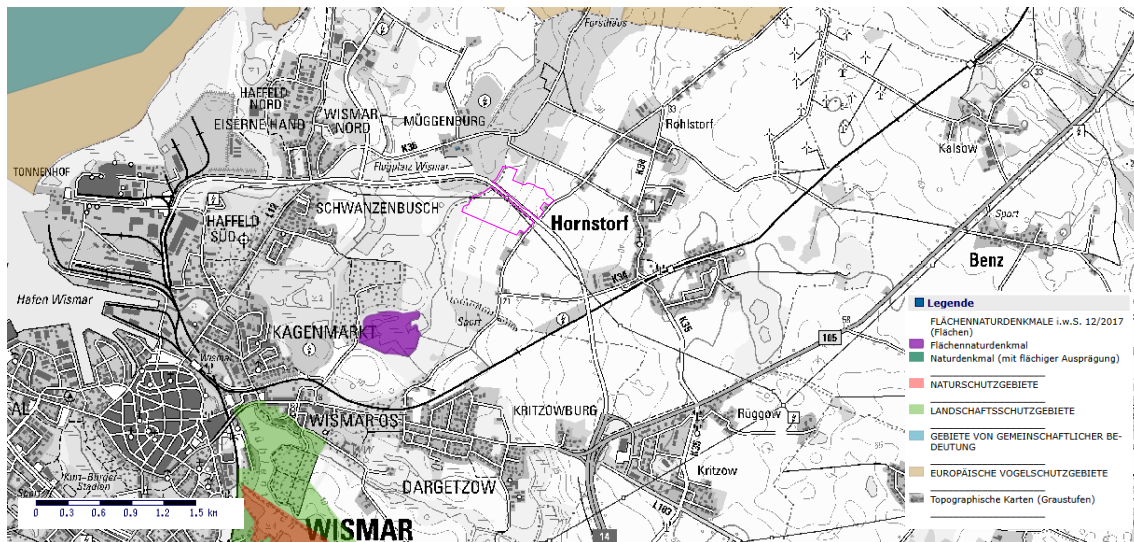


Abbildung 4: Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) und nationalen Schutzgebieten (Natur- und -Landschaftsschutzgebiet). Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V 2025.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ etwa 1.400 m sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ etwa 3.250 m nordwestlich.

Das Flächennaturdenkmal FND hwi „Doorstein“ liegt ca. 1.150 m südwestlich.

Das Naturschutzgebiet 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“ befindet sich 3.300 m südwestlich der Vorhabenfläche. Ebenfalls südwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“ in ca. 2.700 m Entfernung.